

1. NAME UND SITZ

Unter dem Namen «Soothurn Hilft» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Soothurn. Er ist konfessionell neutral.

2. ZIEL UND ZWECK

Der Verein bezweckt kostenlose Hilfeleistungen in jeglicher Form für geflüchtete und asylsuchende Menschen.

Der Verein setzt sich zum Ziel:

- Einen Austausch zwischen den verschiedenen Kulturen zu gewährleisten.
- Unterstützend zu wirken bei der Integration und die Kommunikation und Vernetzung zu fördern.
- Gegenseitige Anerkennung, Toleranz und Solidarität zu pflegen.
- Den Kontakt zwischen Menschen zu fördern, die sich für die Anliegen der geflüchteten und asylsuchenden Menschen interessieren.
- Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. MITTEL

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen

4. MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Mitglied ist, wer mit der Beitrittserklärung (siehe www.soothurn-hilft.ch) dem Verein beigetreten ist.

Aktive Mitglieder sind Personen, welche regelmässig (min. 5 mal pro Jahr) an den verschiedenen Projekten teilnehmen.

Passivmitglieder sind Freunde*innen und Gönner*innen des Vereins, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen, sowie sämtliche juristische Personen. Juristische Personen können durch die oben genannten Bedingungen Aktivmitglieder werden.

4.1 MITGLIEDERBEITRAG

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Mitgliederbeitrag beträgt:

- für Aktivmitglieder sowie Personen mit einem anerkannten Flüchtlingsstatus **CHF 0.-/Jahr**
- für Passivmitglieder **CHF 40.-/Jahr**

4.2 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

4.3 AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstösse gegen die Ziele des Vereins ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

5. ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

6. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Der Vorstand oder 1/5 der Aktivmitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Zur Mitgliederversammlung werden sämtliche Mitglieder 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

6.1 AUFGABEN

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Entlastung des Vorstandes
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Präsident*in den Stichentscheid. Passivmitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 3/4-Mehrheit der Stimmberechtigten. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

7. DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen. Er konstituiert sich selber. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt

Reglemente.

Im Vorstand sind folgende Personen vertreten:

- Präsident*in
- Vizepräsident*in
- Finanzverantwortliche*r
- Medien- und Öffentlichkeitsarbeite*r
- Administrationsverantwortliche*r

Eine Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen und für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

8. ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

9. HAFTUNG

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, soweit untreue Geschäftsführung oder strafrechtliche Handlung ausgeschlossen werden können.

10. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann durch Abstimmung einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Nehmen weniger als 3/4 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit

einfachem Mehr aufgelöst werden, wenn weniger als 3/4 der Mitglieder anwesend sind. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Sie kann mit einer Dreiviertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. INKRAFTTRETEN

Die Revision der Statuten der Gründungsversammlung vom 9. Februar 2016 wurde von der Mitgliederversammlung vom xx.yy.2019 angenommen und ist mit diesem Datum in Kraft getreten.